

12 B 13.129
M 18 K 10.2239

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

***** ** ***,

gesetzlich vertreten durch die Mutter ***** ***,

gesetzlich vertreten durch den Vater ***** ***,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***,

***** ** ***,

gegen

Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Sozialreferat, Stadtjugendamt

Prielmayerstr. 1, 80335 München,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. Mai 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **15. Mai 2013**
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 11. Mai 2011 – M 18 K 10.2239 – und der Bescheid der Beklagten vom 11. März 2009 – S-SBH-Pli 4.3 J in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom 9. April 2010 – 13-1-6529.B-64/10-Sch – werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Kosten für die Legasthenie-Therapie bei Frau Dipl.-Psych. E. N*** vom 9. Januar 2009 bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 und beim F**** L*****ab Beginn des Schuljahres 2009/2010 bis zum 14. November 2010 zu erstatten.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme der Kosten für eine von ihm durchgeführte Legasthenie-Therapie.
- 2 1. Mit kinderpsychiatrischen Gutachten vom 20. April 2007 wurden beim Kläger eine leichte Aufmerksamkeitsproblematik, motorische Entwicklungsdefizite, eine Lese- störung und eine mäßige Beeinträchtigung in ein bis zwei Lebensbereichen festge- stellt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde bestätigt. Neben einer Legasthenie-Therapie wurden eine zusätzli- che Begleitung der Aufmerksamkeitsproblematik sowie die Fortführung der bereits begonnenen Ergo-Therapie empfohlen.
- 3 2. Am 25. August 2007 beantragten die Eltern des Klägers erstmals die Übernahme der Kosten für eine Legasthenie-Therapie, zumal im Schulfragebogen vom 22. Juli 2007 deutliche Schwierigkeiten des Klägers im Bereich Lesen und Schreiben bestä- tigt und eine solche Therapie dringend angeraten worden war. Mit Bescheid vom 26. September 2007 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass keine Teilhabebeeinträchtigung vorliege. Nach dem Schulbericht sei der Kläger gut integriert.
- 4 3. Am 28. Oktober 2008 beantragte die Mutter des Klägers erneut die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für eine Legasthenie- Therapie, nachdem mit kinder- und jugendpsychiatrischem Gutachten vom 6. Okto- ber 2008 eine emotionale Störung mit Versagensängsten, Somatisierungsneigung und Selbstwertdefizit, eine Aufmerksamkeitsstörung, eine Lese- und Rechtschreib- schwäche sowie eine nun ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein bis zwei Lebensbereichen festgestellt worden war. Der Kläger schreibe häufig von Wör- tern nur die ersten Buchstaben auf. Vermutlich versuche er seine Schreibgeschwin- digkeit zu erhöhen, weil er mit dem Arbeitstempo der Klassenkameraden aufgrund seiner Legasthenie nicht mithalten könne, wodurch seine Texte gänzlich unleserlich würden. Die auf eigene Kosten eingeleitete Legasthenie-Therapie sei dringlichst fort- zuführen und durch eine Verhaltenstherapie mit Medikation zu begleiten.

- 5 4. Mit Bescheid vom 11. März 2009 lehnte die Beklagte auch diesen Antrag ab. Die von den Eltern seit Oktober 2007 finanzierte Legasthenie-Therapie habe die Problematik im Bereich des Selbstwerts, der Somatisierung und der Aufmerksamkeit nicht abwenden können. Die Legasthenie-Therapie sei daher nicht die geeignete Maßnahme. Vielmehr sei eine Psychotherapie angebracht. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 9. April 2010 zurück. Die begehrte Maßnahme entspreche nicht dem konkreten Hilfebedarf des Klägers. Eine Art Nachhilfeunterricht im Lesen und Schreiben, um bessere Noten zu erzielen, sei nicht Sinn und Zweck einer Legasthenie-Therapie.
- 6 5. Mit weiterem kinderpsychiatrischem Gutachten vom 6. Oktober 2010 wurde erneut festgestellt, dass der Kläger dringend einer Behandlung seiner Lese- und Rechtschreibstörung sowie der festgestellten Aufmerksamkeitsstörung bedarf. Ein soziales Integrationsrisiko gemäß § 35a SGB VIII sei gegeben. In Hinblick auf das vorhandene Störungsbild sei eine Legasthenie-Therapie von mindestens 40 Behandlungsstunden dringend indiziert. Außerdem sei eine weitere Beschulung mit verstärkten pädagogischen Förderressourcen erforderlich. Ein baldiger Beginn der Verhaltenstherapie sei notwendig.
- 7 6. Mit Urteil vom 11. Mai 2011 wies das Verwaltungsgericht die Klage auf Übernahme der Kosten für die bei Frau Dipl.-Psych. E. N*** ab dem 9. Januar 2009 bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 und beim F**** L***** ab Beginn des Schuljahres 2009 bis zum 15. November 2010 und wiederum beim F**** L***** vom 15. November 2010 bis zur mündlichen Verhandlung im Wege der Selbstbeschaffung durchgeführte Legasthenie-Therapie ab.
- 8 Soweit der Kläger Übernahme der Kosten für die Legasthenie-Therapie beim F**** L***** vom 15. November 2010 bis zur mündlichen Verhandlung begehre, sei die Klage bereits wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung zugesagt, eine Gewährung dieser Maßnahme ab dem Herantragen des Bedarfs am 15. November 2010 (auch für die Zukunft) zu prüfen (das entsprechende Verfahren ist nach erneuter Ablehnung der Kostenübernahme durch die Beklagte noch unter dem Az. M 18 K 11.5933 beim Verwaltungsgericht München anhängig).
- 9 Im Übrigen sei die Klage zwar zulässig, aber unbegründet. Soweit der Kläger Übernahme der Kosten für die Legasthenie-Therapie bei Frau N*** im Zeitraum vom 9. Januar 2009 bis einschließlich Juli 2009 begehre, sei die Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass die Fortführung der Legasthenie-Therapie nicht dem kon-

- kreten Hilfebedarf des Klägers entsprochen habe, sondern vorrangig die festgestellte Aufmerksamkeitsproblematik hätte behandelt werden müssen. Zwar werde in den fachärztlichen und schulischen Stellungnahmen die Durchführung einer Legasthenie-Therapie empfohlen. Allerdings sei es gerade vor dem Hintergrund, dass der Kläger bereits seit Oktober 2007 eine Legasthenie-Einzelförderung erhalten habe, ohne dass sich eine nachhaltige Besserung seiner Gesamtsituation gezeigt habe, rechtmäßig und nachvollziehbar, dass die Beklagte auf die vorrangige Behandlung der Aufmerksamkeitsproblematik verweise und diese als erfolgsversprechender ansehe.
- 10 Zu Recht habe die Beklagte auch die Übernahme der Kosten für die Legasthenie-Gruppentherapie beim F**** L***** ab Beginn des Schuljahres 2009 bis zum 15. November 2010 abgelehnt. Die Beklagte sei von der Gruppentherapie des Klägers nicht in Kenntnis gesetzt worden. Der Wechsel zum F**** L***** hätte der Beklagten mitgeteilt und eine neue Prüfung und Entscheidung herbeigeführt werden müssen. Ungeachtet dessen gelte auch insoweit der Verweis auf die vorrangige Durchführung einer Verhaltenstherapie.
- 11 7. Mit der vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die angeblich vorrangige Aufmerksamkeitsproblematik sei ein künstlich aufgebauter Ablehnungsgrund. Die jugendpsychiatrischen Befunde ergäben eindeutig, dass eine Legasthenie-Therapie vorrangig notwendig sei. Es sei eine schwere Legasthenie gegeben. Die Behauptung, dass keinerlei Fortschritte erzielt worden seien, sei ohne Grundlage. Es müsse berücksichtigt werden, dass die schulischen Anforderungen in den einzelnen vom Kläger besuchten Klassen fortlaufend gestiegen seien. Mit dem Beginn der Verhaltenstherapie sei in Absprache mit dem Kinderpsychiater zunächst zugewartet worden, um den Kläger anlässlich des anstehenden Schulwechsels nicht zu überfordern. Mit der Suche nach einem von der Krankenkasse zugelassenen Therapeuten sei bereits Ende 2009 begonnen worden. Erst im Juni 2010 habe beim F**** L***** eine Therapeutin gefunden werden können, die bereit gewesen sei, auch die Verhaltenstherapie durchzuführen. Die Genehmigung durch die Krankenkasse sei sodann am 23. Dezember 2010 erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt fänden beide Therapien in enger Abstimmung statt. Der Wechsel in der Person des Therapeuten (von Frau N*** zum F**** L*****) bedeute keinen qualitativen Unterschied. Hinsichtlich der Person des ausführenden Therapeuten bestehe zudem ein Wahlrecht (§ 5 SGB VIII). Insoweit liege auch kein neuer Antrag vor. Vielmehr sei der Therapeutenwechsel vom ursprünglichen Antrag mit umfasst. Im Übrigen könne die Beklagte sich nicht darauf berufen, dass kein neuer Antrag gestellt worden sei, wenn sie zuvor die Auffassung vertreten habe, eine Legasthenie-Therapie sei aufgrund der

zunächst zu behandelnden Aufmerksamkeitsproblematik überhaupt nicht geboten. Die Therapie bei Frau N*** sei beendet worden, weil das F**** L***** direkt an die neue Schule des Klägers angegliedert sei. Ab dem Schuljahr 2009/2010 sei beim F**** L***** nur noch eine (kostengünstigere) Gruppentherapie durchgeführt worden. Erst im Oktober 2010 habe zusätzlich eine Einzeltherapiestunde stattgefunden.

12 Der Kläger beantragt sinngemäß,

13 die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2011, des zugrunde liegenden Bescheides vom 11. März 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2010 zu verpflichten, die im Wege der Selbstbeschaffung im Zeitraum vom 9. Januar 2009 bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 bei Frau Dipl.-Psych. E. N*** und vom Beginn des Schuljahres 2009/2010 bis zum 14. November 2010 beim F**** L***** entstandenen Therapiekosten zu erstatten.

14 Die Beklagte beantragt,

15 die Berufung zurückzuweisen.

16 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Bei der im Wege der Selbstbeschaffung eingeleiteten Förderung des Klägers beim F**** L***** handele es sich nicht um einen Therapeutenwechsel, sondern um einen Neuantrag. Es seien zwei verschiedene Therapieformen zu unterscheiden, einmal die Einzeltherapie bei Frau N*** und einmal die Gruppentherapie beim F**** L*****. Beide seien hinsichtlich ihrer Voraussetzungen getrennt zu beurteilen. Die Aufmerksamkeitsproblematik des Klägers sei kein künstlich aufgebauter Ablehnungsgrund, sondern ein in allen fachärztlichen und schulischen Stellungnahmen durchgängig festgestellter Sachverhalt, der auch nach Einschätzung der Fachleute der vorrangigen Behandlung bedürfe. Eine Legasthenie-Therapie ohne gleichzeitige Verhaltenstherapie könne im Falle des Klägers keine Wirksamkeit entfalten und sei daher auch keine geeignete Maßnahme.

17 Die Landesadvokatur Bayern ist dem Verfahren mit Schriftsatz vom 10. September 2012 als Vertreterin des öffentlichen Interesses beigetreten, allerdings ohne einen eigenen Antrag zu stellen. Ihrer Auffassung nach besitzt der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Hilfe.

- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 19 Die zulässige Berufung, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.
- 20 1. Die Ablehnung der begehrten Kostenerstattung mit Bescheid des Beklagten vom 11. März 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom 9. April 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat gemäß § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII Anspruch auf Übernahme und Erstattung der Kosten für die Legasthenie-Therapie bei Frau Dipl.-Psych. E. N*** vom 9. Januar 2009 bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 und beim F**** L***** ab Beginn des Schuljahres 2009/2010 bis zum 14. November 2010.
- 21 a) Nach § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII setzt ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für Hilfen, die – wie hier – vom Leistungsberechtigten abweichend von § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII selbst beschafft wurden, ohne dass eine Zulassung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorausgegangen ist, voraus, dass die Anforderungen für die Gewährung der beschafften Hilfe vorgelegen haben, der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub duldet.
- 22 b) Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach § 35a SGB VIII vor.
- 23 aa) Kinder und Jugendliche haben nach dieser Vorschrift einen Anspruch auf Eingliederungshilfe (vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) und daher ihre Teilhabe am

Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Für den hier maßgebenden Zeitraum liegt die Voraussetzung eines Abweichens der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) und eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) vor. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig und wird auch vom Senat nicht in Frage gestellt.

- 24 Legasthenie ist zwar für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Aufl., 2001, S. 943), weshalb es grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Schule ist, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern (vgl. Bek. der Bayerischen Ministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 16.11.1999, KWMBI I S. 379, geändert am 11.8.2000, KWMBI I S. 403). Leistungspflichten nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII bestehen jedoch dann, wenn eine Förderung durch die jeweilige Schule nicht ausreicht, die beim Betroffenen bestehende Teilhabebeeinträchtigung zu beseitigen oder zumindest zu lindern (vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., 2011, § 35a Rn. 111). Kann die Schule den konkreten Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen nur unzureichend erfüllen, so ist der Träger der Jugendhilfe nicht berechtigt, die Hilfe unter Hinweis auf den Nachranggrundsatz (§ 10 Abs. 1 SGB VIII) abzulehnen (vgl. HessVGH, U.v. 20.8.2009 – 10 A 1874/08 –, juris Rn. 47 m.w.N.). Als Eingliederungshilfen kommen schulbegleitende Leistungen in Betracht, sofern diese erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII). Dazu kann neben dem Besuch eines heilpädagogischen Kinderhorts, einer Internatsunterbringung oder dem Besuch einer Privatschule auch eine Therapie wegen Legasthenie gehören, sofern – wie hier – eine drohende seelische Behinderung als Folge festgestellt worden ist (vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., 2011, § 35a Rn. 111, 71 u. 14; Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek [Hrsg.], SGB VIII, 7. Aufl., 2012, § 35a Rn. 62 ff.).
- 25 Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe und dementsprechend auf Aufwendungsersatz für eine selbst beschaffte Maßnahme kann Kindern oder Jugendlichen auch dann zustehen, wenn die begehrte Hilfemaßnahme nicht auf eine Deckung des Gesamtbedarfs (Legasthenie- und Verhaltenstherapie)

ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbereich (hier die Legasthenie) betrifft (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 20 ff.). Wird eine bestimmte weitere Hilfe (die Behandlung der Aufmerksamkeitsstörung) vom Hilfeempfänger oder dessen Erziehungsberechtigten – aus welchen Gründen auch immer – zeitweise nicht angenommen, kann es deshalb gleichwohl geboten sein, jedenfalls diejenige Hilfe (die Legasthenie-Therapie) zu gewähren, die den in diesem (Teil-) Bereich bestehenden (akuten) Bedarf abdeckt (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 26 ff.). Etwas anderes kann – mit Blick auf den Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe – etwa dann anzunehmen sein, wenn die Gewährung der Hilfe für einen bestimmten Teilbereich (hier den der Legasthenie) die Erreichung des Eingliederungsziels in einem anderen von der Teilhabebeeinträchtigung ebenfalls betroffenen Lebensbereich (den der Aufmerksamkeitsstörung) erschweren oder gar vereiteln würde, es mit anderen Worten zu Friktionen oder nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den beiden Hilfsmaßnahmen käme (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 27). Der Umstand, dass ein bestehender Gesamtbedarf durch eine bestimmte Hilfemaßnahme (Legasthenie-Therapie) allein nicht gedeckt wird, schließt es mithin nicht aus, dass diese gleichwohl geeignet und erforderlich sein kann, zumindest einen Teilbedarf zu decken, es sei denn, die Gewährung der Hilfe für diesen Teilbedarf würde Hilfemaßnahmen für andere, ebenfalls von einer Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereiche vereiteln oder konterkarieren (vgl. ausdr. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 28).

- 26 Insoweit ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass es sich bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte handelt, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern „lediglich“ eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1999 – 5 C 24.98 –, BVerwGE 109, 155 [167]). Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich deshalb regelmäßig darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt wurden (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1999 – 5 C 24.98 –, BVerwGE 109, 155 [167]).
- 27 Dementsprechend ist auch bei der Selbstbeschaffung einer vom Jugendamt abgelehnten Leistung im Hinblick auf § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu prüfen, ob das von

der Behörde verfolgte Hilfskonzept verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Die insoweit vorzunehmende Prüfung erstreckt sich nicht nur auf eine reine Ergebniskontrolle, sondern erfasst auch die vom Jugendamt – maßgeblich ist insoweit die letzte Behördenentscheidung – gegebene Begründung. Denn diese muss für den Betroffenen nachvollziehbar sein, um ihn in die Lage zu versetzen, mittels einer Prognose selbst darüber zu entscheiden, ob eine Selbstbeschaffung (dennoch) gerechtfertigt ist. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus in vorgenanntem Sinne vertretbaren Erwägungen abgelehnt, so besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 33).

28 Hat das Jugendamt jedoch nicht rechtzeitig oder nicht in fachlich vertretbarer und im Einzelnen nachvollziehbarer Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, so können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden, nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Entscheidungsspielraum für sich beanspruchen. Denn in dieser Situation sind sie – obgleich ihnen der Sachverstand des Jugendamtes fehlt – dazu gezwungen, im Rahmen der Selbstbeschaffung des § 36a Abs. 3 SGB VIII eine eigene Entscheidung über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zu treffen. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltungsgerichte nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aber auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex ante Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet(er) gehalten (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 34 m.w.N.).

29 bb) Gemessen an diesem Maßstab ist vorliegend nicht ersichtlich, wie die Behandlung der Aufmerksamkeitsstörung des Klägers eine Legasthenie-Therapie entbehrlich machen sollte. Das Vorliegen einer seelischen Störung im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII und einer daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigung (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) ist zwischen den Beteiligten unstrittig. In sämtlichen kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten wird übereinstimmend festgestellt, dass die Lese- und Rechtschreibstörung des Klägers dringend der Behandlung bedarf. Dass daneben auch eine Behandlungsbedürftigkeit der Aufmerksamkeitsstörung des Klägers bejaht wird, die – nach Genehmigung durch die zuständige

Krankenkasse – inzwischen auch stattfindet, steht der Erforderlichkeit der Legasthenie-Therapie nicht entgegen. Der Kläger bedarf vielmehr beider Therapien, sowohl der Legasthenie- als auch der Verhaltenstherapie.

- 30 Die hiervon abweichende Auffassung des Jugendamts findet in den umfangreich vorliegenden Sachverständigengutachten vom 6. Oktober 2008 und 6. Oktober 2010 keine Stütze. Auch die Ausführungen der Lehrkräfte in den Schulfragebögen vom 22. Juli 2007 (Bl. 18 ff. d. Behördenakten) und 17. Dezember 2008 (Bl. 31 ff. d. Behördenakten) belegen die dringende Notwendigkeit der Durchführung einer Legasthenie-Therapie. Darüber hinaus liegt den Behördenakten eine in der Jahrgangsstufe 5 erstellte Schreibprobe (Aufsatz) vom 30. April 2010 (vgl. Bl. 139 f. der Behördenakten) bei, die ein geradezu erschütterndes Bild der Rechtschreibstörung des Klägers zeichnet. Gleiches gilt für den Rechtschreibtest vom Juli 2010 (vgl. Bl. 125 ff. der Behördenakte).
- 31 Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe und dementsprechend auf Aufwendungsersatz für selbst beschaffte Maßnahmen kann Kindern und Jugendlichen nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann zustehen, wenn die Hilfemaßnahmen – wie hier – nicht sogleich auf die Deckung des Gesamtbedarfs (Legasthenie-Therapie und Verhaltenstherapie) ausgerichtet sind, sondern (zunächst) nur einen Teilbedarf – nämlich den der Legasthenie – abdecken (so ausdr. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 20 ff.). Ungeachtet dessen kann den Erziehungsberechtigten des Klägers auch nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie die Verhaltenstherapie aufgrund des anstehenden Schulwechsels aus Sorge um eine Überforderung des Klägers zunächst zurückgestellt haben und die Genehmigung der Verhaltenstherapie durch die zuständige Krankenkasse erst am 23. Dezember 2010 erfolgte. Ebenso wenig lässt das Vorgehen der Eltern eine fehlende Einsicht in die Erforderlichkeit der Verhaltenstherapie erkennen, wie das Jugendamt in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2010 (vgl. Bl. 168 ff. d. Behördenakten) offenbar meint.
- 32 Hat das zuständige Jugendamt – wie hier – in fachlich nicht mehr vertretbarer und im Einzelnen nicht nachvollziehbarer Weise ablehnend über die begehrte Hilfeleistung entschieden, so können an seiner Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden, nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen (BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 34). Dies hat zur Folge, dass der Senat nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs

uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aber auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex ante Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken hat (so ausdr. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 34).

- 33 Diese fällt vorliegend zugunsten des Klägers aus, da die kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten vom 6. Oktober 2008 und 6. Oktober 2010 jeweils einen dringenden Bedarf für die Durchführung einer Legasthenie-Therapie attestieren und auch die in den Behördenakten zahlreich enthaltenen Schreibproben im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre einen dringenden Bedarf für die Durchführung einer Legasthenie-Therapie erkennen lassen. Dass die Legasthenie-Therapie – wie von der Beklagten behauptet – ohne gleichzeitige Durchführung einer Verhaltenstherapie keine Wirksamkeit entfalten könne, findet in den Sachverständigengutachten keine Stütze. Dort ist im Gegenteil ausdrücklich von einer dringenden Notwendigkeit der Legasthenie-Therapie die Rede. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Legasthenie-Therapie die (spätere) Verhaltenstherapie konterkarieren oder gar vereiteln würde. Angesichts der seelischen Beeinträchtigungen des Klägers liegen ferner auch die im Widerspruchsbescheid vom 9. April 2010 angestellten Erwägungen, eine Art Nachhilfeunterricht im Lesen und Schreiben, um bessere Noten zu erzielen, sei nicht Sinn und Zweck einer Legasthenie-Therapie, neben der Sache.
- 34 Entgegen der Auffassung des Jugendamts steht der Zulässigkeit der Selbstbeschaffung auch nicht entgegen, dass die Legasthenie-Therapie bislang noch nicht den erhofften Erfolg erzielt hat. Dies ergibt sich zum einen aus dem kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten vom 6. Oktober 2010, das trotz der eingetretenen Verschlechterungen dringend die Fortführung der Behandlung der Lese- und Rechtschreibstörung empfiehlt. Zum anderen gilt es zu bedenken, welches Ausmaß die Lese- und Rechtschreibschwäche und die daraus resultierende seelische Beeinträchtigung des Klägers wohl inzwischen erreicht hätte, wenn die Eltern die Legasthenie-Therapie nicht selbst beschafft hätten. Überlässt es der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie hier – dem Hilfesuchenden selbst, sich die Leistung zur Deckung eines unaufschiebbaren Bedarfs zu beschaffen, so kann er der Zulässigkeit der Selbstbeschaffung später nicht entgegenhalten, er hätte eine andere Hilfe – die Verhaltenstherapie – für geeignet und notwendig erachtet (vgl. BVerwG, U.v. 18.10.2012 – 5 C 21.11 – juris, Rn. 34; OVG NRW, U.v. 14.3.2003 – 12 A 122/02 –, NVwZ-RR 2003, 867 [869]).

- 35 c) Mit dem Kläger ist des weiteren auch davon auszugehen, dass sowohl die von den Eltern vorfinanzierte Legasthenie-Therapie bei Frau N*** als auch die gruppen-therapeutische Behandlung beim F**** L*****ihrer Natur nach eine Einheit bilden und insoweit lediglich ein Therapeutenwechsel vorliegt. Der Träger der Jugendhilfe darf den geltend gemachten jugendhilferechtlichen Bedarf auch nach einer etwaigen Ablehnung der Hilfeleistung nicht aus den Augen verlieren (vgl. BayVGH, U.v. 18.2.2008 – 12 B 06.1846 –, JAmt 2008, 596 [598]); er ist vielmehr gehalten, von sich aus oder aufgrund äußeren Anlasses erneut zu prüfen, ob die Ablehnung Fortbestand haben kann, oder ob sich der Hilfebedarf des Betroffenen dergestalt verändert hat, dass die beantragte Hilfe nunmehr zu gewähren ist (vgl. BayVGH, U.v. 18.2.2008 – 12 B 06.1846 –, JAmt 2008, 596 [598] m.w.N.). Aufgrund der in den Sachverständigengutachten vom 6. Oktober 2008 und 6. Oktober 2010 festgestellten dringenden Notwendigkeit einer Legasthenie-Therapie war die Beklagte deshalb auch nach Ablehnung einer solchen Hilfe verpflichtet, den Fall im Interesse des Kindeswohls weiter unter Kontrolle zu halten. Zudem war der Beklagten aufgrund der Widerspruchsbegründung vom 15. Februar 2010 bekannt, dass der Kläger auch im Schuljahr 2009/2010 eine Legasthenie-Therapie in Anspruch nimmt und diese nunmehr in der Form einer Gruppentherapie durchgeführt wird. Lehnt der Träger der Jugendhilfe die Anerkennung eines Hilfebedarfs – wie hier – generell ab, so kann er sich nach erfolgloser Erstantragstellung nicht darauf zurückziehen, er sei vor den einzelnen Stadien der Selbstbeschaffung nicht erneut mit dem Hilfeersuchen befasst worden. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn sich – wie vorliegend – aus den gesamten Stellungnahmen des Trägers mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass das Hilfeersuchen auch bei nochmaliger Antragstellung wiederum abschlägig verbeschieden worden wäre. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine eindeutige Willensbekundung des Leistungsberechtigten, Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen (vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., 2011, § 36a Rn. 44 u. 14). Eine solche ist vorliegend in der Antragstellung vom 28. Oktober 2008 und im Betreiben des Widerspruchs- und Klageverfahrens zu sehen.
- 36 d) Dass die Deckung des Bedarf keinen zeitlichen Aufschub duldet (vgl. § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII), liegt nach den kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten vom 6. Oktober 2008 und 6. Oktober 2010, die beide dringlichst eine Fortführung der Legasthenie-Therapie empfehlen, auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.
- 37 Der Berufung des Klägers ist folglich unter Aufhebung der Entscheidung des Verwal-

tungsgerichts vom 11. Mai 2011 und der zugrunde liegenden Bescheide vom 11. März 2009 und 9. April 2010 im beantragten Umfang stattzugeben.

- 38 2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.
- 39 3. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 40 4. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2012 – 5 C 21.11 – umfassend geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

- 41 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 42 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen)

sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Dr. Mayer Kurzidem

Kraheberger